Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN

Bauanleitung Gutachten / Anwendung Hessische VwV Naturschutz/Windenergie

Gemeinsamer Runderlass Naturschutz Windenergie

Was muss ein Gutachten leisten können

- Was müssen Gutachten enthalten, damit sie den rechtlichen Anforderungen entsprechen
- Anforderungen seitens der Genehmigungsbehörden

Sebastian Franke, HMUKLV IV 4

Aktueller Stand des Windenergieausbaues

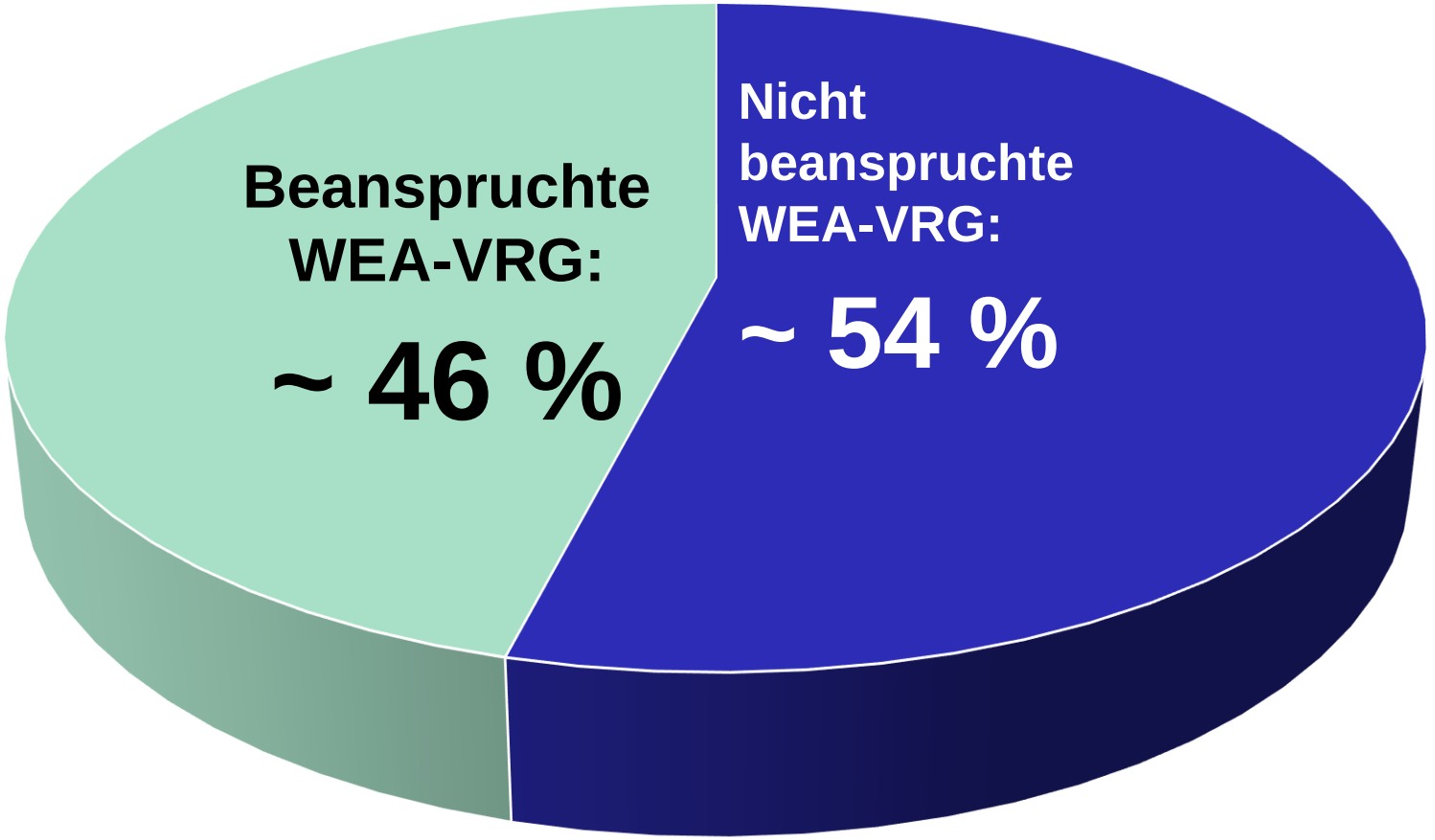

In medias res

Trotz eines bestätigten Schwerpunktvorkommens werden keine weiteren Untersuchungen vorgenommen. Die mit dem Antrag 2020 eingereichten Untersuchungsdaten stammen aus den Jahren 2012-2014.

Ein Abschaltkonzept als Vermeidungsmaßnahme wird im Zuge eines Antrags auf Änderungsgenehmigung nicht angepasst.

Im Rahmen einer RNA werden ab dem 14. März Erfassungen zwischen 15:00 Uhr und Sonnenuntergang durchgeführt. An 7 von 9 Tagen werden insgesamt 23 Flugbewegungen von Rotmilanen erfasst.

Entgegen Anlage 2, 3 der VwV werden Vorkommen von Eulen vertieft geprüft.

Ohne weitere Unterlagen nachzufordern, befindet die zuständige Behörde die vorgelegten Unterlagen für unzureichend und versagt die Genehmigung.

Recht und Gesetz: Die Lage in Hessen

- Raumordnungsrecht: Vorranggebiet
- Bauplanungsrecht: WEA privilegiert
- BImSchG: Genehmigungsanspruch
- Ausfüllung der ausfüllungsbedürftigen Teile des Artenschutzrechts auf Genehmigungsebene durch rechtsinterpretierenden Erlass mit **Bindungswirkung.**
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/ Windenergie“ vom 17.12.2020 (VwV2020) StAnz 1/2021, 13

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUKLV/Erlasse/RunderlassNaturschutz-WindenergieStAnz2021S13.pdf

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUKLV/Erlasse/VwV_2020_Rechtsprechung.pdf

Die VvW 2020: Ziele und Aufbau

Ziele der VwV 2020:

1. **Konkretisierung** der
   a. Kriterien zur Ermittlung der **artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote**
   b. artenschutzrechtlichen **Signifikanzschwelle** (s. Beschluss des BVerfG vom 23.10.2018)
   c. Voraussetzung für die Erteilung von **Ausnahmen von den Verboten**
2. **Aktualisierung** (Erfassungsmethoden, Fachwissen zur Empfindlichkeit der Fauna gegen WEA, artenschutzrechtliche Vermeidung).
3. **Hohe Bindungswirkung** durch Herausgabe als Verwaltungsvorschrift.

➔ Geltung für Genehmigungsebene !

➡ **Einheitliches Verwaltungshandeln, Effizienz, Rechtssicherheit**

Rechtliche Einordnung artenschutzfachlicher Gutachten

„Ob es zusätzliche Sachverständigengutachten einholt, darf das Tatsachengericht gemäß § 98 VwGO in entsprechender Anwendung des § 412 ZPO grundsätzlich nach seinem tatrichterlichen Ermessen entscheiden. Ein Verfahrensmangel liegt nur dann vor, wenn sich die Einholung eines weiteren Gutachtens wegen fehlender Eignung der vorliegenden Gutachten hätte aufdrängen müssen.

Gutachten und fachtechnische Stellungnahmen sind dann ungeeignet, wenn sie grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweisen, wenn sie von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit des Gutachters besteht, ein anderer Sachverständiger über neue oder überlegenere Forschungsmittel oder größere Erfahrung verfügt oder wenn das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag eines der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird.“
(BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 26)

Privates Sachverständigengutachten ist qualifizierter Parteivortrag, der nach den zivilrechtlichen Regeln der Darlegungs- und Beweislast (§ 138 ZPO) substantiiert erschüttert werden muss.

Ausgangsüberlegung:
Was will bzw. muss das Gutachten belegen?

Abstrakt:

- Wer muss denn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren was beweisen?
- Genehmigungsanspruch, § 6 Abs. 1 BImSchG
- Folge

Antragsteller: Muss darlegen, dass alle für die Erteilung der Genehmigung notwendigen Antragsunterlagen fachlich aufbereitet so vorliegen, dass die Behörde sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen bejahen kann (und muss)

Behörde: Muss nach Prüfung aller Unterlagen bei Bejahung aller Voraussetzungen dem Antrag stattgeben oder

- darlegen, dass die Antragsunterlagen entweder nicht vollständig sind
- Mindestens eine Anspruchsvoraussetzung nicht vorliegt

Ein nicht ausreichend ausgeforschter Sachverhalt ist KEIN Ablehnungsgrund

→ Amtsermittlungsgrundsatz
→ der Antragsteller ist jedoch zur Mithilfe verpflichtet (abgeschwächter Beibringungsgrundsatz)

Ausgangsüberlegung:
Was will bzw. muss das Gutachten belegen?

Konkret:

VwV, Einleitung

„Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche sowie europarechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Hierfür haben die Antragstellenden die Errichtung und den Betrieb der Anlage so zu beantragen, dass keine Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Dazu gehört eine **umfassende Darstellung der für einen naturschutzrechtskonformen Betrieb erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen**. Stellen die Antragsunterlagen dies - **auch nach einer etwaigen Nachbesserung** - nicht sicher, ist der Antrag abzulehnen.

Verbleibt bei **vollständigen Antragsunterlagen** und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden maßgeblichen naturschutzfachlichen Erkenntnisse hinsichtlich der Bestimmung etwa eines signifikant (deutlich) erhöhten Tötungsrisikos ein nicht vollständig aufklärbarer Zweifel, soll grundsätzlich von der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde geprüft werden, ob die vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse eine Verneinung des vorhabenbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisikos erlauben.“

In medias res

Trotz eines bestätigten Schwerpunktvorkommens werden keine weiteren Untersuchungen vorgenommen. Die mit dem Antrag 2020 eingereichten Untersuchungsdaten stammen aus den Jahren 2012-2014.

Ein Abschaltkonzept als Vermeidungsmaßnahme wird im Zuge eines Antrags auf Änderungsgenehmigung nicht angepasst.

Im Rahmen einer RNA werden ab dem 14. März Erfassungen zwischen 15:00 Uhr und Sonnenuntergang durchgeführt. An 7 von 9 Tagen werden insgesamt 23 Flugbewegungen von Rotmilanen erfasst.

Entgegen Anlage 2, 3 der VwV werden Vorkommen von Eulen vertieft geprüft.

Ohne weitere Unterlagen nachzufordern, befindet die zuständige Behörde die vorgelegten Unterlagen für unzureichend und versagt die Genehmigung.

Prüfung
1. Sachverhaltsermittlung

a) Relevanzprüfung (S. 16 f.)

- **Keine Relevanz** für eine vertiefte Prüfung des **signifikant erhöhten Tötungsrisikos** besitzen alle nicht in der Anlage 2 der VwV 2020 aufgeführten Arten, so dass für sie bezogen auf diesen Verbotstatbestand eine vereinfachte Prüfung (z. B. in Tabellenform) ausreichend ist.

- **Keine Relevanz** für die Prüfung einer **erheblichen Störung der Lokalpopulation** besitzen alle nicht in der Anlage 3 der VwV 2020 aufgeführten Arten.

Prüfung
1. Sachverhaltsermittlung

b) Bestandserfassung am Eingriffsort (S. 17 f.)

Kommen planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum **aktuell** und **regelmäßig** vor?
→ Betrachtungsgegenstand sind ausschließlich regelmäßig bestätigte Vorkommen.

- Grundlage: **Verbreitungs- und Artvorkommensdaten der Fachbehörden** (u. a. Artdaten der VSW und des HLNUG); begründete Habitatpotentialanalysen
- „*Worst Case*-Annahmen“ (d. h. ein Vorkommen wird mangels Untersuchung unterstellt) sollen vermieden werden → weitere Prüfung erschwert, Kompensationsumfang erhöht
- Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 54

„Da die vorliegenden amtlichen Artvorkommensdaten häufig, z. B. aufgrund ihres Alters, nur eine Hinweisfunktion haben und nicht ausreichen, um eine belastbare und sachgerechte Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Vorhabenzulassung durchzuführen, sind weitergehende **Kartierungen vor Ort vom Vorhabenträger** zu veranlassen. Hierfür ist die **Anlage 4** der VwV 2020 zugrunde zu legen.“ → Achtung: max. 5 Jahre! (S. 64)

Prüfung
1. Sachverhaltsermittlung

b) Bestandserfassung am Eingriffsort

Methoden und Durchführung nach Anlage 4

Brutvogelerfassung

- Revierkartierung von Anfang März bis Ende Juli
(vgl. Südbeck et al. 2005) für alle Vogelarten im Umfeld von WEA.

- 10 Erfassungstage verteilt auf die Revierbesetzungs- und Brutzeit, mit Abständen von mindestens einer Woche.

-Zusätzlich 1-3 Dämmerungs-/ Nachtbegehungen spätestens ab Anfang Februar für die Erfassung **nachtaktiver Arten** (z. B. Uhu). Bei Groß-, Greifvogelarten **Horstsuche** in der **unbelaubten Zeit** (November bis Februar).

In medias res

Trotz eines bestätigten Schwerpunktvorkommens werden keine weiteren Untersuchungen vorgenommen. Die mit dem Antrag 2020 eingereichten Untersuchungsdaten stammen aus den Jahren 2012-2014.

Ein Abschaltkonzept als Vermeidungsmaßnahme wird im Zuge eines Antrags auf Änderungsgenehmigung nicht angepasst.

Im Rahmen einer RNA werden ab dem 14. März Erfassungen zwischen 15:00 Uhr und Sonnenuntergang durchgeführt. An 7 von 9 Tagen werden insgesamt 23 Flugbewegungen von Rotmilanen erfasst.

Entgegen Anlage 2, 3 der VwV werden Vorkommen von Eulen vertieft geprüft.

Ohne weitere Unterlagen nachzufordern, befindet die zuständige Behörde die vorgelegten Unterlagen für unzureichend und versagt die Genehmigung.

Prüfung
2. Verbotstatbestände

a) Prüfung des Tötungsverbots (S. 18 ff.)

Signifikanz: Sind Individuen aufgrund ihrer Verhaltensweise/Biologie und häufiger Frequentierung des Raumes durch Risiken des Vorhabens ungewöhnlich stark betroffen und lassen sich die Risiken mindern? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG)

→ Risikoeinschätzung auf der Grundlage einer wertenden **Prognose im Einzelfall**

Methoden:
- Abstandsbetrachtungen
- Habitatpotenzialanalysen (HPA)
- Raumnutzungsanalysen (RNA)

Prüfung
2. Verbotstatbestände

Abstandsbetrachtungen (S. 18 f.)

- Dreigliedriger Prüfbereich:

1. Prüfbereich nach Anlage 2, Spalte 3

→ Regelvermutung: Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (-), keine vertiefte Prüfung erforderlich

→ hier müsste die Behörde qualifiziert darlegen, dass doch eine vertiefte Prüfung erforderlich ist

→ Anhaltspunkt für den Einzelfall z. B. erhöhte **regelmäßige** Aufenthaltswahrscheinlichkeit einer relevanten pendelnden Vogelart, etwa aufgrund hochwertiger oder attraktiver Nahrungshabitate oder Schlafplätzen im Prüfbereich

→ Beispiel: Nahrungsreiches Gewässer beim Schwarzstorch, sofern es mindestens 50% der Pendelflugaktivitäten bedingt

→ KEIN Beispiel: nur kurzfristig attraktive Nahrungshabitate, wie eine frisch gemähte Wiese

2. Artspezifischer Mindestabstand nach Anlage 2, Spalte 2

→ Einzelfallprüfung, ob erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeiten vorliegen

→ Maßstab: regelmäßige Flugaktivitäten im artspezifischen Prüfbereich (60% bzw. 50%)

→ vertiefte Prüfung durch HPA/RNA; Vorbelastungen werden berücksichtigt (S. 21)

3. Nahbereich = 50% des Mindestabstands, in der Regel 500m

→ Regelvermutung: Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (+); keine Vermeidung mehr möglich

→ hier müsste der Antragsteller qualifiziert darlegen, dass dieses Risiko im Einzelfall nicht gegeben ist

Die VvW 2020: Signifikanzschwellen

Signifikanzschwelle bei den Abstandsbetrachtungen in Hessen

Als Signifikanzschwelle dient analog zu LAG VSW 2015 der **artspezifische Mindestabstand** zwischen Horst - WEA zum Schutz von **60 %** (Rotmilan) bzw. **50 %** Fluganteil (übrige Arten). Im **artspezifischen Prüfbereich** werden **regelmäßige Flugbewegungen** geprüft.

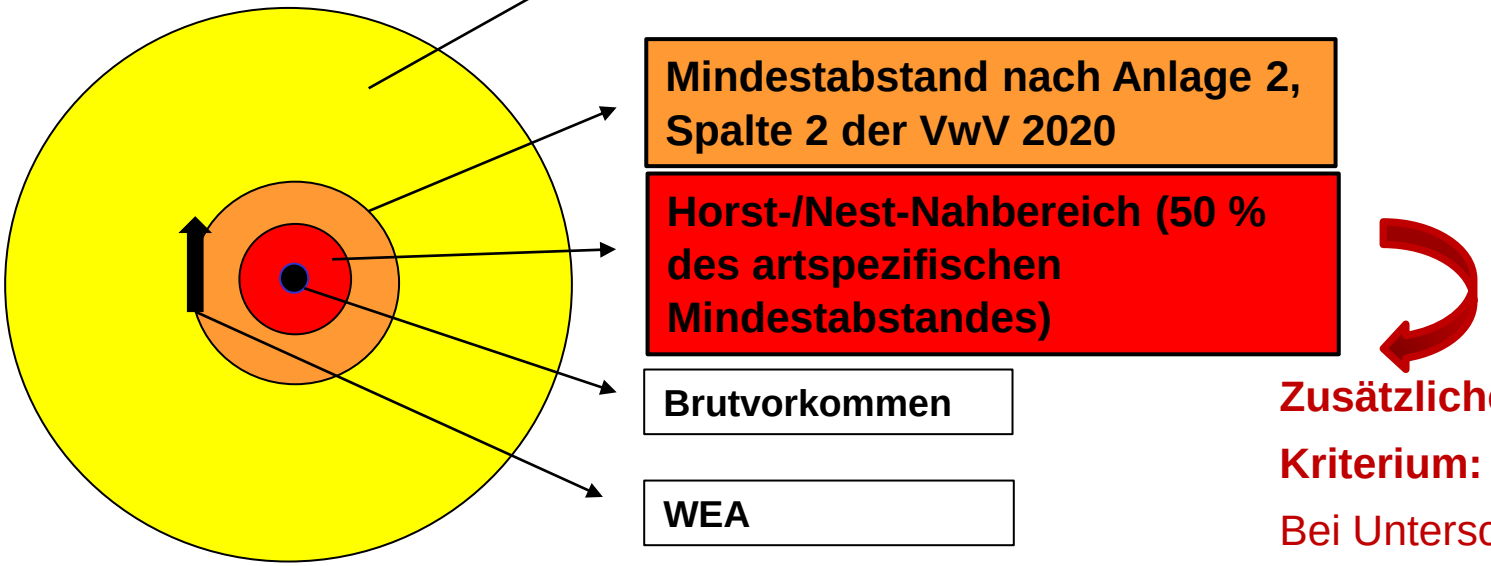

Zusätzliches Kriterium:

Bei Unterschreitung keine Vermeidung möglich

Die VvW 2020: Signifikanzschwellen

Abweichungen von LAG VSW 2015 in Hessen

Beim **Rotmilan** (ca. 1.100 -1.600 Brutpaare) liegen nach 3-jähriger Telemetrie-Studie im Vogelschutzgebiet Vogelsberg **60 % der Flugaktivität** im **1.000 m-Mindestabstand zum Horst** (Heuck *et al.* 2019).

Nur in der Nachbrutzeit lagen die Werte zum Teil über 1.000 m. Doch sinkt in diesem Zeitraum die Horstbindung und Flugaktivität. Auch lagen über 72 % aller Flüge (Nachbrutzeit: > 80 %) unterhalb des kollisionskritischen Rotorbereichs von 80 m. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an WEA ist in der Nachbrutzeit für **regelmäßige Ansammlungen** relevant.

Ein **1.500 m-Mindestabstand** deckt neben **essentiellen Kernjagdhabitaten** ca. **75 % der erwarteten brutzeitlichen Aktivitäten** ab (vgl. Isselbächer *et al.* 2018, Fußnote 7 auf S. 16). In Hessen vorrangig in Vogelschutzgebieten relevant.

Signifikanzschwellen

In der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Brutvögel):

1. Lage des WEA-Vorhabens mit **weniger als 40 % (Rotmilan)** bzw**. 50 % (übrige kollisionsempfindliche Arten*)** Flugaktivität um den Horst oder Unterschreitung des **artspezifischen Mindestabstandes** 2020 und keine Betroffenheit (kleinräumig abgrenzbarer) essentieller Nahrungshabitate / regelmäßig genutzter Flugkorridore im **artspezifischen Prüfbereich** gemäß Anlage 2 VwV
2. **Schwarzstorch:**
   a. WEA-Abstand > 1.000 m/Horst zum Schutz flugunerfahrener Jungtiere
   b. Keine der in VwV 2020 definierten flugkritischen Situationen
3. WEA-Planung in **wenig als Arthabitat geeignetem Raum** außerhalb Horst-Nahbereich + Habitatgestaltung unter Rotoren + 80 m rotorfreie Zone bei Rot-/Schwarzmilan

*: Ausnahme Fischadler: ≤ 25 % wegen Seltenheit in Hessen

Die VvW 2020: Signifikanzschwellen

In der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Brut-, Gastvögel):

6. Vogelansammlungen:

Betrachtet werden nur lokal bedeutsame Ansammlungen, regional/überregional bedeutsame Ansammlungen schon in Teilregionalplänen Energie berücksichtigt:

a. Kein Unterschreiten der **200 m-Distanz** zu geplanten WEA oder ein **Ausweichen der Individuen im räumlichen Zusammenhang** möglich

b. Einhalt des **artspezifische Mindestabstandes** zu traditionell genutzten, lokal bedeutsamen **Gemeinschafts-Schlafplätzen** kollisionsempfindlicher Arten (z. B. Rotmilan).

➔ Keine Betrachtung potenzieller oder sporadischer Ansammlungen

Sonderfall Repowering, S. 24

In der Regel kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, sofern

- kein Nebeneinander verschiedener Anlagentypen entsteht, die einen in der Naben-/ Anlagenhöhe versetzten WEA-Bestand zur Folge haben,
- die rotorfreie Zone über Grund mindestens 80 m Höhe umfasst (Rotmilan, Schwarzmilan),
- eine unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren zuzüglich eines 50 m-Puffers erfolgt,
- auf neu beanspruchten Flächen des WEA-VRG keine hochwertigen Habitate kollisionsempfindlicher Arten vorliegen,
- maximal 1 BP einer in Hessen flächenhaft und mit mindestens ca. 500 BP vertretenen kollisionsempfindlichen Art außerhalb des Horst-Nahbereichs betroffen ist (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard),
- für diese betroffenen Arten erforderliche Habitatgestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden (z. B. unattraktive Gestaltung der Flächen unter den Rotoren zuzüglich 50 m-Puffer, Ablenkungsmaßnahmen außerhalb des Mindestabstandes),
- keine relevante Betroffenheit eines BP einer in Hessen selten vorkommenden kollisionsempfindlichen Art im artspezifischen Mindestabstand entsteht

und keine relevante Betroffenheit des in Hessen nicht als kollisionsempfindlich eingestuften Schwarzstorchs entsteht (s. Punkt c.).

Prüfung
2. Verbotstatbestände

b) Schutz- Vermeidungsmaßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1

Die VwV stellt die Maßgabe einer Zweck-Mittel-Relation auf (S. 32):

„Bei der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist der **aktuelle Kenntnisstand zu Wissenschaft und Technik** hinsichtlich der mit vertretbarem Mittelaufwand und ohne unverhältnismäßige Ertragseinbußen in Frage kommenden Maßnahmen anzuwenden.
(Quasi Verhältnismäßigkeitsprüfung (Erforderlichkeit und Angemessenheit i. S. e. Zumutbarkeit)

Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht der Ausschluss jeden Risikos, sondern die **fachlich belastbare Feststellung, dass der vorhabenbedingt erwartete Eintritt von Zugriffsverboten wahrscheinlich vermieden werden kann** (Unterschreitung der Signifikanzschwelle). Es sind nur solche Maßnahmen geeignet, deren Funktionssicherheit durch Erfahrungswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann.

→ Öffnung für Regelvermutungen

In medias res

Trotz eines bestätigten Schwerpunktvorkommens werden keine weiteren Untersuchungen vorgenommen. Die mit dem Antrag 2020 eingereichten Untersuchungsdaten stammen aus den Jahren 2012-2014.

Ein Abschaltkonzept als Vermeidungsmaßnahme wird im Zuge eines Antrags auf Änderungsgenehmigung nicht angepasst.

Im Rahmen einer RNA werden ab dem 14. März Erfassungen zwischen 15:00 Uhr und Sonnenuntergang durchgeführt. An 7 von 9 Tagen werden insgesamt 23 Flugbewegungen von Rotmilanen erfasst.

Entgegen Anlage 2, 3 der VwV werden Vorkommen von Eulen vertieft geprüft.

Ohne weitere Unterlagen nachzufordern, befindet die zuständige Behörde die vorgelegten Unterlagen für unzureichend und versagt die Genehmigung.

Vermeidungsstrategien, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1

Prüfkaskade Avifauna

1. **Konfliktarme WEA-VRG-Auswahl** (Schutz der Avifauna-Schwerpunktvorkommen)

2. Prüfung des Einhalts der **artspezifischen Mindestabstände / Prüfbereiche**

3. Vermeidungsmaßnahmen am WEA-Standort, z. B.

a. **WEA-Standortoptimierung** (aber optimale WEA-VRG-Auslastung ermöglichen)

b. **Technische WEA-Optimierung** (z. B. 80 m rotorfreie Zone über Grund)

c. **Habitatgestaltung** (unter den Rotoren, im Ablenkungsbereich)

Detailrege-lungen

d. **WEA-Betriebszeitenregelung** nur nach Ausschöpfung der Maßnahmen 1 bis 3c.

e. **Reduzierung der WEA-Anzahl** nur bei punktuell vorkommenden Arten und fehlenden milderen Vermeidungsalternativen

Die VvW 2020: Vermeidungsstrategien

Betriebszeiten-regelung

In folgenden Fällen **WEA-Betriebszeitenregelung** i.d.R. nicht erforderlich, da mildere Vermeidungsformen in WEA-VRG ausreichen:

1. Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko prognostiziert
2. WEA-Planung in nicht hochwertigem Arthabitat → u. a. Ablenkung möglich
3. Artansiedlung nach der WEA-Genehmigung → i. d. R. nicht zumutbar
4. Erhebliche Störung außerhalb VSG → Gewöhnung, Habitataufwertung in Umgebung
5. Wenig konfliktträchtige Planungen aus maximal 3 WEA mit Betroffenheit maximal einem BP von Rot-, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke

Ausnahmsweise **2-tägige Abschaltung bei Mahd / Ernte** unter Rotoren + 50 m-Puffer (in VSG möglichst bis 200 m)

Die VvW 2020: Vermeidungsstrategien

Betriebszeiten-regelung

Abschaltdauer richtet sich nach Phänologie der Arten, z. B.

1. Rotmilan: März – August (Balz-, Brut-, Jungenaufzucht-, Ästlingsphase)
2. Schwarzmilan, Weihen: April – August
3. Wespenbussard: Mai – August (kühle, feuchte Wespenmangeljahre: bis Ende Juli)
4. Schwarzstorch: März – Ende August

Anwendung außerhalb dieser Zeiträume:

Bei regelmäßigen Ansammlungen (Schlafplätze) *(– nicht sporadisch oder potenziell-)*.

Zusätzlich Einbeziehung

- Von Kenntnissen zum Flugverhalten der Arten (z. B Flughöhe)
  → Vermeidung unnötiger „*worst-case*“-Ansätze
- der Flugaktivität (bei hoher Flugaktivität reicht eine relative Betrachtung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos – z. B. pauschale 60 %-Signifikanzschwelle - nicht aus!)

!

!

Die VvW 2020: Vermeidungsstrategien

Betriebszeiten-regelung

B. Nur punktuell vorkommende Arten Rohr-, Wiesenweihe, Fischadler:

WEA-Abschaltung von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang oder Anlagenreduzierung, sofern nicht neue Erkenntnisse mildere Maßnahmen ermöglichen.

C. In ausgewählten Fällen beim Schwarzstorch:

WEA-Abschaltung von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, sofern die in der VwV 2020 definierten flugkritischen Situationen vorliegen und keine mildere Vermeidung möglich ist.

D. **Regelmäßige** Vogelansammlungen (z. B. Schlafplätze kollisionsempfindlicher Arten):

WEA-Abschaltung von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang während der Anwesenheit der Tiere, sofern kein Ausweichen im räumlichen Zusammenhang oder mildere Vermeidung möglich.

Die VvW 2020: Vermeidungsstrategien

Betriebszeiten-regelung

In Fällen a) bis c) ist **bedarfsgerechte Abschaltung** anzustreben, sobald praxisreif und unter Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen einsetzbar. (S. 35)

Im Horstnahbereich (i. d. R. 500 m) ist neben 90%igem Schutz der Flugaktivität artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren erforderlich.

Wenn Abschaltung **nicht zumutbar**, ist **artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren** durchzuführen. Ausschließlich bei Betroffenheit kollisionsempfindlicher Arten mit **punktuellem Verbreitungsmuster in Hessen** ist bis zum Vorliegen alternativer Vermeidungsmaßnahmen die **Reduzierung der WEA-Anlagenzahl** zu prüfen. (S. 35)

Vermeidung und Kompensation
Kapitel 7, S. 30 ff.

Achtung: Auch bei Verneinung eines Verbotstatbestands kann durch das Vorhaben ein Eingriff i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG vorliegen.

Die aufgrund der Errichtung der WEA erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen - insbesondere, wenn sie das Schutzgut Tiere (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) betreffen - artspezifisch und vorrangig gebündelt in dafür geeigneten Maßnahmenräumen kompensiert werden (Kap. 4.1.3). Die fachliche Grundlage für die räumlich gebündelte Maßnahmenplanung soll insbesondere ein landesweites Fachgutachten bilden, das die oberste Landesplanungsbehörde im März 2020 in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde beauftragt hat. Bis dieses fertiggestellt und veröffentlicht ist, sind projekt- und artspezifisch geeignete Maßnahmen auf Flächen im gleichen Naturraum, hier vorzugsweise in Natura 2000-Gebieten oder in anderen besonders zur artspezifischen Kompensation geeigneten Bereichen mit multifunktionaler Wirkung für zahlreiche Arten (z. B. in Flächen des landesweiten Biotopverbundes von Hessen), auszuwählen und festzusetzen.

Prüfung
3. artenschutzrechtliche Ausnahme

Ausgangspunkt: WEA-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung

„Vor dem Hintergrund, dass knapp 98 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie ausgeschlossen sind und die für den Windenergieausbau regionalplanerisch gesicherten Gebiete die ausreichend windhöffigen und vergleichsweise konfliktarmen Flächen darstellen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in den WEAVRG beim Eintritt eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes das öffentliche Interesse an der Energieversorgung das öffentliche Interesse am Artenschutz deutlich überwiegt.“ (S. 9)

Für Anhang IV-Arten nach FFH-RL

- § 45 Abs. 7 Nr. 4 – „öffentliche Sicherheit“

- § 45 Abs. 7 Nr. 5 – „überwiegendes öffentliches Interesse“ +

Für Anhang I-Arten nach VRL

- § 45 Abs. 7 Nr. 4 – „öffentliche Sicherheit“

keine zumutbaren Alternativen
keine Verschlechterung des Erhaltungszustands

Sonderfall Fledermäuse

Eigenes Kapitel, S. 27 ff.

Eigene Prüfung

Empfehlungen

Lesen hilft!

Arbeit am Einzelfall – keine Pauschalwertungen

Beachtung der Darlegungs- und Beweislast

Arbeit mit Regelvermutungen

Berücksichtigung der VwV-Anlagen

Beachtung der aktuellen Rechtsprechung